

Münsterberger Kreisblatt.

82. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsaebühr der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittag 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5 und 17) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 41.

Sonnabend, 12. Oktober

1929.

[8490.] **Landwirtschaftskammerbeitrag für 1929, zweite Hälfte.** In Ausführung des Beschlusses der 39. Vollversammlung hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer den **Fälligkeitstermin für die zweite Kammerbeitrags Hälfte auf Freitag, den 1. November 1929**, festgesetzt.

An diesem Tage müssen die fälligen Beträge zur Vermeidung von Zinszuschlägen und des Fortfalls der Hebegebühren an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in Breslau abgeliefert sein. Wegen der Höhe des Beitrages und der Form der Beitragserhebung verweise ich auf meine Kreisblattverfügung vom 8. Juli d. Js., S.-Nr. 5818, S. 99, wie auch auf das seinerzeit den Ortsbehörden übersandte Rundschreiben.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich die restlose Einziehung und Ablieferung der Kammerbeiträge in die Wege zu leiten.

Münsterberg, den 4. Oktober 1929.

[8573.] Die Beachtung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 22. Oktober 1926 Kreisblatt Stück 44. betreffend **Arbeiten in der Nähe elektrischer Hochspannungsleitungen** bringe ich hiermit in Erinnerung.

Münsterberg, den 7. Oktober 1929.

[8536.] **Revision der Melderegister.** Den Herrn Amtsvorstehern des Kreises bringe ich die Kreisblattverfügungen vom 31. Oktober 1885, S. 399 flg. und vom 10. September 1904, S. 140 flg. hiermit in Erinnerung und sehe einer Anzeige über die Revision der Melderegister und die bei ihr gemachten Wahrnehmungen **bis 11. November d. Js.** entgegen.

Münsterberg, den 9. Oktober 1929.

Der Rittergutsbesitzer Graf von Zedlitz-Trützschler in Frauenhain, Kreis Schweidnitz, hat für seine Herrschaft Nieder-Pomsdorf im Kreise Münsterberg die Verleihung folgender Rechte beantragt:

1. Das Recht, in der Zeit, in der die Niederpomsdorfer Mühle stillsteht, oder die Freischleuse dieser Mühle gezogen ist, 130 l/sec. angestautes Wasser des Mühlgrabens in km 11,67 seiner Stationierung durch eine kleine Einlaßschleuse, deren Einlaßschwelle

auf + 214,94 über N. N. liegt, in einen Graben von 0,20 m Sohlenbreite, 0,40 m wasserbeneigte Tiefe und 1 1/2 facher Böschung abzuleiten.

2. Das Recht, das abgeleitete Wasser an den Grenzparzellen 68, 67 und 64 des Kartenblattes 1, der Gemarkung Nieder-Pomsdorf entlang und weiter unter dem Dominialwege zum Gutshofe hindurch nach dem Schloßteiche der Herrschaft Nieder-Pomsdorf zu leiten, um es hier zur Erneuerung des Wassers gegen die Versumpfung des Schloßteiches zu gebrauchen.

3. Das Recht, das Wasser des Schloßteiches im Bedarfsfalle und zu beliebigen Zeiten nach dem Untergraben der Nieder-Pomsdorfer Mühle in der Stationierung 12,11 des Mühlgrabens abzuleiten.

Widersprüche gegen die Verleihung der vorstehend unter 1—3 beantragten Rechte und Ansprüche auf Herstellung und Unterhaltung von Einrichtungen oder auf Entschädigung infolge der Verleihung, sind bei dem Amtsvorsteher über Nieder-Pomsdorf, Kreis Münsterberg, schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll anzubringen, andere Anträge auf Verleihung des Rechts zu einer Benutzung des Wasserlaufs, durch welche die von dem Antragsteller beabsichtigte Benutzung beeinträchtigt werden würde, sind bei derselben Amtsstelle mit den vorgeschriebenen Unterlagen einzureichen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen, zur Anmeldung von Ansprüchen und zur Einreichung der letztgenannten Anträge läuft bis einschließlich 2. November 1929.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Verleihung der beantragten Rechte erhebt, verliert das Widerspruchsrecht. Die nach Ablauf der Frist gestellten Anträge auf Sicherstellung oder Verleihung können in diesem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden. Wegen nachteiliger Wirkungen können vom Beginne der Ausübung der verliehenen Rechte an nur noch die im § 82 und 203 Abs. 2 W. G. bezeichneten Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist bei dem Amtsvorsteher über Nieder-Pomsdorf, Kreis Münsterberg, während der Dienststunden zur Einsicht aus.